

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Bernau GmbH (SWBe) für den Wärmestrom der Stadtwerke Bernau

1. Zustandekommen und Laufzeit des Vertrags

- 1.1. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der SWBe in Textform zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrags erfolgt. In der Bestätigung werden der Vertrags- und Lieferbeginn mitgeteilt.
- 1.2. Die Erstlaufzeit des Vertrags richtet sich nach den Regelungen im Auftragsformular. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich automatisch auf unbestimmte Zeit.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung

- 2.1. Die SWBe liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle.
- 2.2. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und Messung unter den Voraussetzungen von 3.3.2 in Rechnung.
- 2.3. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist die SWBe, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 14 verwiesen. Die SWBe ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb unterbrochen hat und dies nicht auf einer unberechtigten Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 13 beruht. Das gleiche gilt, soweit und solange die SWBe an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der SWBe nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

3. Entgelt

- 3.1. Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 3.2 bis 3.8 zusammen.
- 3.2. Der Kunde zahlt einen Energie-Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Energie-Arbeitspreis bzw. bei Wahl von Modul 1 in Kombination mit Modul 3 der Festlegung der BNetzA (BK8-22/010-A) einen verbrauchsabhängigen Energie-Arbeitspreis in der sich aus den Preisangaben im Auftragsformular oder im beigelegten Preisblatt ergebenden Höhe. Sie enthalten die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb sowie die Kosten für den Erwerb und die Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 3 Nr. 29 EEG.
- 3.3. Zusätzlich zahlt der Kunde für die gelieferte Energie folgende Preisbestandteile nach Ziffer 3.3.1 bis 3.3.7 in der jeweils geltenden Höhe. Die bei Vertragsschluss geltende Höhe ist dem Preisblatt zu entnehmen.
 - 3.3.1.1. Die an den Netzbetreiber abzuführenden Netzentgelte.
 - 3.3.1.1. Die SWBe gibt die dem Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung von dem Netzbetreiber auf Grundlage einer Vereinbarung nach § 14a EnWG gewährten reduzierten Netzentgelte an den Kunden in der Höhe weiter, in der sie ihm vom Netzbetreiber tatsächlich gewährt wurden. Ist die steuerbare Verbrauchseinrichtung durch einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden und erfolgt die Netzentgeltreduzierung durch Wahl des Kunden nach Modul 2, gewährt der Netzbetreiber dem Kunden eine Reduzierung des Arbeitspreises Netz um 60 % und es fällt kein Grundpreis Netz für die Marktllokation dieser steuerbaren Verbrauchseinrichtung an. Ergänzend zu Modul 1 hat der Netzbetreiber dem Kunden bei dessen Wahl zusätzlich zeitlich variable Netzentgelte anzubieten und ab dem zu gewähren (Modul 3). Der Netzbetreiber hat für dieses Modul 3 zeitvariable Netzentgeltstufen in Form einer Hochlasttarifstufe (HT), Niedriglasttarifstufe (NT) und einer Standardtarifstufe (ST) vorzugeben.
 - 3.3.1.2. Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber der SWBe als Lieferantin wirksam werden.
 - 3.3.1.3. Gilt für den Kunden ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder ein singuläres Netznutzungsentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV, bzw. ändert sich dies während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten deshalb abweichende Netznutzungsentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung der SWBe als Lieferantin gegenüber dem Kunden. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktllokation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Der Kunde wird über die Änderungen spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlagsforderung informiert.
 - 3.3.1.4. Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Vertragsparteien das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktllokation durch die SWBe als Lieferantin – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.
 - 3.3.1.5. Ziffer 3.3.1.4 gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze des dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene

eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.

- 3.3.1.6. Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziffern 3.3.1.3 bis 3.3.1.5 werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.
- 3.3.2. Das an den Messstellenbetreiber zu entrichtende Entgelt für den Messstellenbetrieb; entfällt, wenn der Kunde selbst einen Messstellenbetriebsvertrag abschließt.
- 3.3.3. Die an den Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgaben.
- 3.3.4. Die an den Netzbetreiber zu zahlende KWKG-Umlage nach § 12 EnFG.
- 3.3.4.1. Handelt es sich bei der steuerbaren Verbrauchseinrichtung um eine elektrische Wärmepumpe, die durch einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist, reduziert sich die KWKG-Umlage gemäß Ziffer 3.3.4. für den Stromverbrauch zum Betrieb der Wärmepumpe nach § 22 Abs. 1 EnFG auf null. Der Kunde wird der SWBe unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Die Umlagenreduzierung setzt außerdem voraus, dass der Netznutzer (SWBe als Lieferantin) dem Netzbetreiber die entsprechenden Informationen mitteilt (§ 52 EnFG). Da der SWBe regelmäßig nicht alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen, obliegt es dem Kunden, der SWBe die Informationen gemäß Anhang Reduzierung der KWKG- und Offshore-Netzumlage mitzuteilen.
- 3.3.4.2. Wird Strom vom Elektromobil über den Ladepunkt in das Netz zurückgespeist, verringert sich seit dem 01.01.2023 der Anspruch auf Zahlung der KWKG-Umlage gemäß Ziffer 3.3.4 nach § 21 Abs. 3 EnFG (i. V. m. § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV und Tenorziffer 6 Satz 4 der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A)). Dazu wird – bezogen auf ein Kalenderjahr – die Menge der Rückspeisung von der Netzentnahmemenge abgezogen. Die Umlagen fallen nur auf die verbleibende Restmenge an. Die Umlagenreduzierung setzt voraus, dass der Netznutzer (SWBe als Lieferantin) dem Netzbetreiber die entsprechenden Informationen mitteilt (§ 52 EnFG). Da der SWBe regelmäßig nicht alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen, obliegt es dem Kunden, der SWBe die Informationen gemäß Anhang Reduzierung der Netzumlagen für rückgespeisten Strom mitzuteilen.
- 3.3.5. Den an den Netzbetreiber zu zahlenden Aufschlag für besondere Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A).

Wird Strom vom Elektromobil über den Ladepunkt in das Netz zurückgespeist, verringert sich der Anspruch auf Zahlung des Aufschlags für besondere Netznutzung nach dieser Ziffer gemäß § 21 Abs. 3 EnFG (i. V. m. § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV und Tenorziffer 6 Satz 4 der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A)). Dazu wird – bezogen auf ein Kalenderjahr – die Menge der Rückspeisung von der Netzentnahmemenge abgezogen. Die Umlagen fallen nur auf die verbleibende Restmenge an. Die Umlagenreduzierung setzt voraus, dass der Netznutzer (SWBe als Lieferantin) dem Netzbetreiber die entsprechenden Informationen mitteilt (§ 52 EnFG). Da der SWBe regelmäßig nicht alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen, obliegt es dem Kunden, der SWBe die Informationen gemäß Anhang Reduzierung der Netzumlagen für rückgespeisten Strom mitzuteilen.
- 3.3.6. Die an den Netzbetreiber zu zahlende Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 EnFG.
- 3.3.6.1. Handelt es sich bei der steuerbaren Verbrauchseinrichtung um eine elektrische Wärmepumpe, die durch einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist, reduziert sich die Offshore-Netzumlage gemäß Ziffer 3.3.6 für den Stromverbrauch zum Betrieb der Wärmepumpe nach § 22 Abs. 1 EnFG auf null. Der Kunde wird der SWBe unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Die Umlagenreduzierung setzt außerdem voraus, dass der Netznutzer (SWBe als Lieferantin) dem Netzbetreiber die entsprechenden Informationen mitteilt (§ 52 EnFG). Da der SWBe regelmäßig nicht alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen, obliegt es dem Kunden, der SWBe die Informationen gemäß Anhang Reduzierung der KWKG- und Offshore-Netzumlage mitzuteilen.
- 3.3.6.2. Wird Strom vom Elektromobil über den Ladepunkt in das Netz zurückgespeist, verringert sich seit dem 01.01.2023 der Anspruch auf Zahlung der Offshore-Netzumlage gemäß Ziffer 8.3.7 nach § 21 Abs. 3 EnFG (i. V. m. § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV und Tenorziffer 6 Satz 4 der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A)). Dazu wird – bezogen auf ein Kalenderjahr – die Menge der Rückspeisung von der Netzentnahmemenge abgezogen. Die Umlagen fallen nur auf die verbleibende Restmenge an. Die Umlagenreduzierung setzt voraus, dass der Netznutzer (SWBe als Lieferantin) dem Netzbetreiber die entsprechenden Informationen mitteilt (§ 52 EnFG). Da der SWBe regelmäßig nicht alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen, obliegt es dem Kunden, der SWBe die Informationen gemäß Anhang Reduzierung der Netzumlagen für rückgespeisten Strom mitzuteilen.
- 3.3.7. Die Stromsteuer.
- 3.4. Zusätzlich gibt die SWBe dem Kunden bei Wahl von Modul 1 die vom Netzbetreiber gewährte pauschale Netzentgeltreduzierung je Marktllokation weiter. Die bei Vertragsschluss im Preisblatt des Netzbetreibers ausgewiesene Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung ist im beigelegten Preisblatt angegeben.
- 3.5. Ist eine nach diesem Vertrag vom Kunden zu tragende Steuer, Abgabe, Umlage oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastung negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.

- 3.6. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 3.3 und 3.7 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können und erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten.
- 3.7. Hat der Kunde die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG vom Messstellenbetreiber verlangt, zahlt er zusätzlich die einmaligen Kosten für die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem auf Verlangen des Kunden (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 1 MsbG), soweit diese vom Messstellenbetreiber gegenüber der SWBe als Lieferantin geltend gemachten werden. Der Kunde schuldet die einmaligen Kosten in der vom Messstellenbetreiber gegenüber der SWBe geltend gemachten Höhe. Die bei Vertragsschluss geltende Höhe der einmaligen Kosten ergibt sich aus beigefügtem Preisblatt. Ändert sich die Höhe der einmaligen Kosten, ist die vom Messstellenbetreiber unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen festgesetzte Höhe der einmaligen Kosten maßgeblich.
- 3.8. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 3.2 und 3.3 sowie bei Wahl von Modul 1 auf die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Ziffer 3.4 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 3.5 sowie bei einer vorzeitigen Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem auf den Preisbestandteil nach Ziffer 3.7 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.
- 3.9. Die SWBe teilt dem Kunden die bei Belieferung jeweils geltende Höhe eines nach Ziffern 3.3, 3.6 und 3.8 zu zahlenden Preisbestandteils sowie bei Wahl von Modul 1 die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Ziffer 3.4 und bei einer vorzeitigen Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem des Preisbestandteils nach Ziffer 3.7 auf Anfrage mit.

4. Preisanpassungen

Die SWBe ist verpflichtet den Energie-Grundpreis und den Energie-Arbeitspreis bzw. bei Wahl von Modul 1 in Kombination mit Modul 3 der Festlegung der BNetzA (BK8-22/010-A) die vereinbarten verbrauchsabhängigen Arbeitspreise Energie nach Ziffer 3.2 durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anpassen (Erhöhungen oder Senkungen) – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 3.3 und 3.8 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 3.6. Anlass für eine Preisänderung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 3.2 genannten Kosten. Die SWBe überwachen fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisänderung ist auf die Veränderung der Kosten seit der jeweils vorhergehenden Preisänderung nach dieser Ziffer beschränkt. Wenn noch keine Preisänderung erfolgt ist, ist die Preisänderung auf die Veränderung der Kosten seit der erstmaligen Tarifkalkulation nach Ziffer 3.2 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisänderung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisänderung gegenläufig zu saldieren. Die SWBe ist verpflichtet, bei der Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der SWBe gerichtlich überprüfen zu lassen. Preisänderungen nach dieser Ziffer werden erst nach Mitteilung an die Kunden in Textform wirksam, die mindestens einen Monat, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit, vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preisänderung. Ändert die SWBe die Entgelte gemäß dieser Ziffer hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf wird die SWBe den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die SWBe hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 16.1 bleibt unberührt.

5. Preisgarantie

Verträge der SWBe können Preisgarantien enthalten. Wenn mit dem Kunden eine „Energiepreisgarantie“, eine „eingeschränkte Preisgarantie“ oder eine „volle Preisgarantie“ im Auftragsformular vereinbart ist, wird die SWBe während der Laufzeit der Preisgarantie Preisänderungen nach Ziffer 4 nur aufgrund von Veränderungen der Kosten vornehmen, die nicht von der Preisgarantie erfasst sind. Welche Kosten von der jeweiligen Preisgarantie erfasst sind, ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

| Art der Preisgarantie | Art der Kosten | | | |
|--------------------------------|--|--|---|------------------------------|
| | Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb | Netzentgelte und Entgelte für den Messstellenbetrieb | Umlagen (KWKG-Umlage, Aufschlag für besondere Netznutzung, Offshore-Netzumlage) und Konzessionsabgabe | Stromsteuer und Umsatzsteuer |
| „Energiepreisgarantie“ | erfasst | erfasst | - | - |
| „Eingeschränkte Preisgarantie“ | erfasst | erfasst | - | - |
| „Volle Preisgarantie“ | erfasst | erfasst | erfasst | - |

| | | | | |
|--------------------------------|---------|---------|---------|---|
| „Energiepreisgarantie“ | erfasst | - | - | - |
| „Eingeschränkte Preisgarantie“ | erfasst | erfasst | - | - |
| „Volle Preisgarantie“ | erfasst | erfasst | erfasst | - |

6. Bonuszahlungen

- 6.1. Sofern beim Abschluss des Vertrags die Zahlung eines Bonus (Sofortbonus und/oder Neukundenbonus) vereinbart wurde, gilt: Voraussetzung für die Gewährung des Sofort- und des Neukundenbonus ist, dass der Kunde in den letzten sechs Monaten vor dem Lieferbeginn nach diesem Vertrag nicht von den SWBe außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung mit Energie beliefert worden ist. Der Sofortbonus wird einmalig innerhalb von sechs Wochen nach Lieferbeginn auf das vom Kunden benannte Konto ausgezahlt. Der Neukundenbonus wird einmalig auf die erste Jahresrechnung gewährt. Sollte das Vertragsverhältnis vor Ablauf der Mindestlaufzeit aus vom Kunden zu vertretenden Gründen beendet werden, entfällt der Anspruch auf den Neukundenbonus. Alle Boni werden auch dann nicht gewährt, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt.
- 6.2. Für sonstige von der SWBe gewährte Boni (z. B. Wechselbonus, Rückkehrbonus, Gutscheine) gelten die vorstehenden Regelungen zur Auszahlung des Neukundenbonus entsprechend.

7. Wahl / Anpassung der Module zur Netzentgeltreduzierung

- 7.1. Wird der Energiebezug der steuerbaren Verbrauchseinrichtung separat gemessen und an einer Marktlokation abgerechnet, so ist der Kunde berechtigt, entweder Modul 1 (gegebenenfalls in Kombination mit Modul 3) oder Modul 2 zu wählen. Nimmt der Kunde keine Wahl vor, findet Modul 1 als Grundmodul immer Anwendung.
- 7.2. Die Anpassung eines Moduls setzt voraus, dass der Wechselwunsch der SWBe als Lieferantin und Netzbetreiberin angezeigt wird. Für die Umsetzung ist der Netzbetreiber verantwortlich. Ein rückwirkender Wechsel ist ausgeschlossen. Sofern der Kunde den Wechselwunsch nicht direkt gegenüber dem Netzbetreiber anzeigt, informiert der Kunde die SWBe als Lieferantin mit der Anlage Modulanpassung per E-Mail unter „hausanschluss@stadtwerke-bernaue.de“ oder per Post über einen Wechselwunsch. Die SWBe als Lieferantin gibt diesen Wunsch an den Netzbetreiber weiter. Die Netzentgeltreduzierung nach dem neu gewählten Modul bzw. der neu gewählten Modulkombination, wird dem Kunden gewährt, wenn der Netzbetreiber den Modulwechsel tatsächlich umgesetzt hat und die Netznutzung gegenüber der SWBe als Lieferantin nach dem neu gewählten Modul abrechnet. Die Modulanpassung erfolgt erst, wenn er der SWBe als Netzbetreiberin und Lieferantin mitgeteilt wurde. Die Netzentgeltreduzierung nach dem neu gewählten Modul kann dem Kunden erst gewährt werden, wenn der Netzbetreiber den Modulwechsel tatsächlich vorgenommen hat.

8. Steuerung: Steuerungseinrichtung, Installation, Beschädigung, Störung

- 8.1. Der Netzbetreiber darf unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Festlegungen der BNetzA (BK6-22-300) den Energiebezug der in seinem Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen reduzieren. Für den Fall der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges der steuerbaren Verbrauchseinrichtung ist von dem Netzbetreiber eine Mindestleistung gewährt.
- 8.2. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die steuerbare Verbrauchseinrichtung mit den notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen (z. B. Steuerbox oder sonstige Steuerungstechnik) ausgestattet und stets steuerbar ist.
- 8.3. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort der Steuerungseinrichtung. Bei der Wahl des Anbringungsortes ist die Möglichkeit der Fernbedienung zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber hat den Kunden zu beteiligen und dessen berechtigte Interessen angemessen zu berücksichtigen. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden einer Verlegung der Steuerungseinrichtung zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Fernbedienung möglich ist. Der Kunde hat die Kosten einer Verlegung der Steuerungseinrichtung nach Satz 4 zu tragen.
- 8.4. Der Kunde hat dem Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Steuerungseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

9. Abrechnung und Abschlagszahlungen

- 9.1. Die SWBe kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis sowie bei Wahl von Modul 1 der pauschalen Netzentgeltreduzierung oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis sowie bei Wahl von Modul 1 der pauschalen Netzentgeltreduzierung. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 9.2. Werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben, erfolgt die Abrechnung zum Ende jedes von der SWBe festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der SWBe erfolgt. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung etwaiger Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

- 9.3. Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist die SWBe berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie innerhalb von drei Wochen nach dem Liefermonat abzurechnen.
- 9.4. Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums oder beginnt oder endet der Abrechnungszeitraum untermonatlich (z. B. bei untermonatlicher Aufnahme oder Beendigung der Belieferung), so wird der für die neuen Entgelte maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.
- 9.5. Der Kunde teilt SWBe mit, ob ihm die Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform oder elektronisch übermittelt werden sollen. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.
- 9.6. Der Kunde kann jederzeit von SWBe verlangen, eine Nachprüfung des intelligenten Messsystems bzw. der Messeinrichtung oder des Messsystems an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. v. § 40 Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 9.7. Ergibt eine Nachprüfung des intelligenten Messsystems bzw. der Messeinrichtung oder des Messsystems eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesezeitraum anhand des vorhergehenden oder nachfolgenden Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse werden dabei angemessen berücksichtigt. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

10. Vorauszahlungen

- 10.1. Die SWBe ist berechtigt, für den Energieverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierbei ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichtet. Hierbei werden mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angegeben.
- 10.2. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich entsprechend der Regelung in Ziffer 9.1. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die SWBe Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in genauso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist mit der jeweils nächsten vom Kunden zu leistenden Zahlung zu verrechnen.
- 10.3. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die SWBe beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten und betreiben.

11. Zahlungsbedingungen

- 11.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWBe angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei SWBe. Der Kunde ist berechtigt, Zahlungen wahlweise durch SEPA-Mandat, Überweisung oder Dauerauftrag zu leisten.
- 11.2. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von dieser Ziffer 11.2 unberührt.

12. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWBe oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen, im Rahmen des Betriebs, zur Wartung der Messeinrichtung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das intelligente Messsystem bzw. die Messeinrichtungen oder das Messsystem zugänglich ist.

13. Unterbrechung und Wiederaufnahme der Lieferung

- 13.1. Die SWBe ist berechtigt, die Lieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde seinen Pflichten aus diesem Ver-

trag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern.

- 13.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist die SWBe berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen der SWBe und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der SWBe resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktage vorher durch briefliche Mitteilung unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Die SWBe wird dem Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrags Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird die SWBe auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 13.3. Die SWBe hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

14. Haftung

- 14.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung – NAV). Die SWBe wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 14.2. Die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen (sog. Kardinalpflichten), oder soweit andere zwingende gesetzliche Haftungsregelungen bestehen. Bei der schuldhaften Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung der Vertragsparteien der Höhe nach auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden begrenzt.

15. Umzug

- 15.1. Der Kunde ist verpflichtet, der SWBe jeden Umzug spätestens sechs Wochen vor Umzugstermin – unter Angabe der Kundennummer, des voraussichtlichen Auszugsdatums und der neuen Anschrift oder einer sonstigen Bezeichnung der zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktlokations-Identifikationsnummer sowie die Information, ob an der zukünftigen Entnahmestelle ein intelligentes Messsystem sowie eine Steuerungseinrichtung vorhanden bzw. die Herstellung der Steuerbarkeit der Verbrauchseinrichtung verbindlich beauftragt und eine steuerbare Verbrauchseinrichtung vorhanden ist in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um der SWBe eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.
- 15.2. Unverzüglich nach dem Umzug sind zur alten Entnahmestelle das Auszugsdatum und der Zählerstand bei Auszug und zur neuen Entnahmestelle bei Versorgung durch die SWBe das Einzugsdatum, die Zählernummer und der Zählerstand in Textform mitzuteilen.
- 15.3. Ein Umzug des Kunden beendet diesen Vertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Bei Umzug innerhalb des Gebiets des bisherigen Netzbetreibers beendet ein Umzug des Kunden diesen Vertrag, wenn an der zukünftigen Entnahmestelle keine steuerbare Verbrauchseinrichtung vorhanden ist. Sofern dieser Beendigungsgrund nicht vorliegt, kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktlokations-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und die SWBe wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiterbeliefern, wenn die SWBe dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist.

16. Kündigung des Vertrags und Lieferantenwechsel

- 16.1. Der Vertrag kann unter Einhaltung der im Auftragsformular angegebenen Frist, erstmals zum Ablauf der im Auftragsformular vereinbarten Erstlaufzeit, in Textform gekündigt werden.
- 16.2. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist in Textform gekündigt werden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung der SWBe trotz der Abmeldung über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus der SWBe bilanziell zugeordnet werden, ohne dass die SWBe dafür einen Ausgleich erhält, schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen von Ziffer 13.2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen. Die

Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

- 16.3. Die Kündigung durch den Kunden soll folgende Angaben enthalten: Kunden- und Vertragskontonummer, Zählernummer und Zählerstand und Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung. Zudem hat der Kunde der SWBe zu Abrechnungszwecken den Zählerstand bei Beendigung des Vertrags mitzuteilen.
- 16.4. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich.

17. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ auf www.stadtwerke-bernaeu.de/datenschutz.

18. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz, zu den AGB, Wartungsdiensten und -entgelten

- 18.1. Informationen über die Energieprodukte, die AGB und Angebote sind im Kundenzentrum der Stadtwerke Bernau GmbH sowie unter www.stadtwerke-bernaeu.de und unter 03338 61-399 einsehbar bzw. abrufbar.
- 18.2. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim zuständigen Netzbetreiber erhältlich.
- 18.3. Informationen zur Energieeffizienz sind bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) verfügbar. Dort wird auch eine Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, -audits und -effizienzmaßnahmen geführt. Weitere Informationen sind bei der Deutschen Energieagentur und derzeit (11/2025) unter www.energie-effizienz-experten.de erhältlich.

19. Verbraucherbeschwerden, Schlichtungsstelle

- 19.1. Mit Fragen und Beanstandungen kann sich der Kunde an den Kundenservice der SWB wenden: Stadtwerke Bernau GmbH, Breitscheidstraße 45, 16321 Bernau bei Berlin, 03338 61-399 oder kundencentrum@stadtwerke-bernaeu.de.
- 19.2. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, kann er sich mit Beschwerden an die Schlichtungsstelle Energie e. V. wenden. Ein solcher Antrag ist zulässig, wenn die SWB der Verbraucherbeschwerde nicht zuvor spätestens vier Wochen ab Zugang bei der SWB abgeholfen hat. Die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. ist für die SWB verpflichtend. Kontaktdaten (derzeit): Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
- 19.3. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 / 141516, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

20. Änderungen der Vertragsbedingungen

Die Regelungen des Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, MessEG und MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die SWBe nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die SWBe verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die SWBe dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der SWBe in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

21. Online-Portal

Die SWBe stellt dem Kunden auf der Internetseite (<https://www.stadtwerke-bernaeu.de/service/kundenportal.html>) ein Online-Portal zur Verfügung.

Sofern und solange der Kunde im Online-Portal registriert ist, übermittelt die SWBe dem Kunden im Online-Portal rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, die Bereitstellung der Verbrauchsabrechnung bzw. der Abrechnungsinformation etc.) Zusätzlich zur Übermittlung im Online-Portal kann die SWBe die rechtserheblichen Erklärungen an die in Ziffer 1 des Auftrages angegebene postalische oder E-Mail-Adresse senden. Ist der Kunde nicht oder nicht mehr im Online-Portal registriert, übermittelt die SWBe dem Kunden rechtserhebliche Erklärungen nach den vertraglichen Regelungen.

Die SWBe wird den Kunden jeweils über die unter Ziffer 1 des Auftrages angegebene E-Mail-Adresse über die Hinterlegung von Dokumenten im Online-Portal informieren.

Widerrufsrecht für Verbraucher

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Bernau GmbH, Breitscheidstraße 45, 16321 Bernau bei Berlin, kundencentrum@stadtwerke-berna.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter <https://www.stadtwerke-berna.de/service/vertrag-kuendigen.html> ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.



Stadtwerke Bernau GmbH, Breitscheidstraße 45, 16321 Bernau bei Berlin

Widerrufsformular für Verbraucher

Wenn Sie den SWB Vertrag widerrufen wollen, füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die Belieferung mit Energie.

Bestellt am (*) / erhalten am (*)

Name des / der Verbraucher(s)

Datum

Straße und Hausnummer des Verbrauchers

PLZ / Ort

Unterschrift

(*) Unzutreffendes streichen.

Telefon: 03338 61-399, E-Mail: kundencentrum@stadtwerke-berna.de